

# **Ordnung über die Berufung und die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von Juniorprofessoren/innen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

## **(Juniorprofessoren-Berufungsordnung)**

**Vom 15.12.2004**

Aufgrund von § 62 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Juniorprofessoren-Berufungsordnung als Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Regelungsgegenstand
- § 2    Einstellungsvoraussetzungen
- § 3    Öffentliche Ausschreibung
- § 4    Berufungskommission
- § 5    Gleichstellungsbeauftragte
- § 6    Berufungsvorschlag
- § 7    Berufung von Juniorprofessorinnen/en
- § 8    Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von Juniorprofessorinnen/en
- § 9    Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Regelungsgegenstand**

Diese Ordnung gestaltet das von § 62 Landeshochschulgesetz M-V vorgesehene Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren sowie zur Verlängerung ihres Beschäftigungsverhältnisses aus.

### **§ 2**

#### **Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren/innen bestimmen sich nach § 62 Abs. 1 Landeshochschulgesetz.

(2) Vor Beschlussfassung nach § 4 Abs. 5 soll die Berufungskommission insbesondere eine Klärung darüber herbeiführen, ob die in § 62 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 Landeshochschulgesetz genannten Regelvoraussetzungen erfüllt sind.

### **§ 3**

#### **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stellen für Juniorprofessuren werden durch die Universität öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist vom jeweiligen Fakultätsrat zu beschließen und vom Rektorat nach Anhörung des Senats zu genehmigen.

### **§ 4**

#### **Berufungskommission**

(1) Zur Vorbereitung des Berufungsverfahrens setzt die zuständige Fakultät unter Beachtung der Regelungen des § 59 Abs. 3 Landeshochschulgesetz und § 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Grundordnung eine Berufungskommission ein und bestimmt eine/n der Fakultät angehörenden Professor/in zu ihrem/ihrer Vorsitzenden. Der Beschluss wird mit Bestätigung durch das Rektorat wirksam. Sofern der/die Dekan/in nicht Mitglied der Berufungskommission ist, kann er/sie an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnehmen.

(2) Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. In ihnen müssen fachnahe Hochschullehrer/innen vertreten sein. Die Hochschullehrer/innen müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/innen sollen mindestens eine Frau sowie mindestens ein/e auswärtige/r Wissenschaftler/in angehören. Gehört ihr keine Hochschullehrerin an, muss ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter weiblichen Geschlechts sein.

(3) Bei Verfahren zur Berufung von Professoren/innen der Medizinischen Fakultät, die auch am Universitätsklinikum Greifswald tätig sein sollen, ist der/die Ärztliche Direktor/in als Mitglied mit beratender Stimme hinzuzuziehen, sofern er/sie nicht gewähltes Mitglied der Berufungskommission ist.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Berufungskommission zur Kenntnis gelangen.

(5) Die Berufungskommission fasst einen Beschluss über die für den Berufungsvorschlag zu berücksichtigenden Bewerber/innen und über die Reihung. Nichtbewerber/innen dürfen berücksichtigt werden. Sie erarbeitet dazu einen Bericht und legt diesen dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor.

## **§ 5**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Ausschreibung für eine Stelle zu informieren. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen; sie ist zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden. Ihr ist Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und Protokolle der Berufungskommission zu gewähren. Sie kann eine Stellungnahme abgeben, die mit Abgabe Bestandteil des Berichtes wird.

## **§ 6**

### **Berufungsvorschlag**

(1) Im Berufungsvorschlag sollen drei Bewerber/innen in bestimmter Reihenfolge benannt werden. Auswahl und Reihung der Bewerber/innen sind mit Blick auf ihre fachliche und persönliche Eignung sowie die Eignung zur Lehre zu begründen.

(2) Dem Vorschlag sind zwei Gutachten über jede/n Bewerber/in von Professor/innen anderer Hochschulen beizufügen; es soll sich außerdem ein/e weitere/r Gutachter/in vergleichend über die Bewerber/innen äußern. Die Gutachter/innen dürfen nicht Mitglieder der Berufungskommission

sein. Am Promotions- und Habilitationsverfahren eines/einer Bewerberin/s als Gutachter/innen Beteiligte sind in der Regel als Gutachter/in über den Betroffenen im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(3) Der Berufungsvorschlag wird vom Fakultätsrat beschlossen. Die Fakultätsordnung kann vorsehen, dass Vertreter/inne/n des Instituts bzw. Faches, dem die Professur zugeordnet ist, sowie die entsprechende Fachschaft vor Beschlussfassung anzuhören sind. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Sondervotum innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Werktagen, beginnend mit dem Beschluss des Fakultätsrats über die Berufungsliste, abgeben.

(4) Die Fakultät übermittelt den Berufungsvorschlag dem Rektorat zur weiteren Veranlassung. Nimmt das Rektorat zu dem Vorschlag ablehnend Stellung, so hat es seine Bedenken der Fakultät schriftlich mitzuteilen und dieser Gelegenheit zu erneuter Beratung zu geben. Vor der Erteilung eines Rufes ist die Berufungsliste dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen (entsprechend § 18 Abs. 3 Nr. 7 der Grundordnung).

(5) Der/die Bewerber/in hat kein Recht auf Einsicht in die Berufungsakten, insbesondere nicht in die Berufungsgutachten.

## **§ 7**

### **Berufung von Juniorprofessoren/innen**

(1) Auf Beschluss des Rektorates beruft der/die Rektor/in den/die Juniorprofessor/in für die Dauer von drei Jahren. In begründeten Fällen kann dabei von der Reihenfolge des Vorschlags abgewichen werden.

(2) Der/die Juniorprofessor/in wird für diesen Zeitraum zu einem/r Beamten/in auf Zeit ernannt. Er/sie kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

## **§ 8**

### **Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses von Juniorprofessoren/innen**

(1) Das Beschäftigungsverhältnis eines/einer Juniorprofessors/-in soll auf seinen/ihren Antrag im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er/sie sich als Hochschullehrer/in bewährt hat; anderenfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit seiner/ihrer Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 70 Abs. 4 Landeshochschulgesetz nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor/in. Die Verlängerung erfolgt durch den/die Rektor/in.

(2) Zur Feststellung der Bewährung hat der Fakultätsrat in der Regel zwei Jahre nach Einstellung des/der Juniorprofessors/in eine Evaluation von dessen/deren Leistungen durch eine von ihm eingesetzte Kommission zu veranlassen. Dieser gehören mehrheitlich Professoren/innen, ferner Vertreter/innen der Studierenden und der akademischen Mitarbeiter/innen an.

(3) Die Kommission entscheidet auf der Grundlage

1. eines Berichtes des/der zu evaluierenden Juniorprofessors/-in;
2. zweier Gutachten von Professoren/innen, unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 4, und
3. einer Stellungnahme der zuständigen Fachschaft.

(4) Die Gutachter/innen nach Abs. 3 Nr. 2 müssen in der Regel das Fach des/der Juniorprofessors/-in vertreten und werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Kommission bestellt; einer/eine von ihnen muss der Fakultät angehören. Jede/r Gutachter/in hat ein schriftliches Gutachten einzureichen,

in dem er/sie die Bewährung oder die Nichtbewährung feststellt und begründet. Dieses soll binnen zwei Monaten erstellt werden. Auf Antrag des/der Juniorprofessors/-in oder wenn die beiden Gutachten nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag gelangen, ist ein weiteres Gutachten von einem/r Professor/in einzuholen, der/die das Fach des/r Juniorprofessors/-in vertritt und nicht der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angehört.

(5) Aufgrund einer Empfehlung der Kommission entscheidet der Fakultätsrat über die Feststellung der Bewährung. Kommission und Fakultätsrat sind an die fachwissenschaftlichen Feststellungen der Gutachten grundsätzlich gebunden. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachten einholen, wenn er die bisherigen Gutachten und Stellungnahmen als Entscheidungsgrundlage nicht für ausreichend hält.

(6) Der Fakultätsrat hat spätestens 33 Monate nach Einstellung des/der betreffenden Juniorprofessors/in eine abschließende Feststellung zu treffen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Dezember 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.2005, Az: VII 300 B/311-04/011).

Greifswald, den 20.01.2005

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20.01.2005